

Für die Ausstellung eines jeden Waffenscheins wird eine Gebühr erhoben, welche beträgt:  
 1. für ein Hinterladergewehr oder eine Schafspistole 10 Rupien,  
 2. für einen Vorderlader, einen Leßching, eine Pistole oder einen Revolver 5 Rupien.  
 Diese Gebühr wird auch in jedem Falle erhoben, wenn die Waffe in den Besitz eines  
 anderen übergeht. Für die Gebühr haften der Erwerber und der Verkäufer als Gesamtschuldner.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Für die vor diesem Zeitpunkt ausgestellten Waffenscheine ist von dem jetzigen Besitzer der  
 Waffe die Differenz der bisher gezahlten Waffensteuerbeträge und der jetzigen Waffenscheingebühr  
 nachzugahlen.

Daresßalam, den 4. Februar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Rethner.

**Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Änderung der  
 Bekanntmachung vom 9. März 1906, betr. Feuerwaffen und Schießbedarf.**

Bom 29. Januar 1913.

(Amtl. Anz. für DOA. 1913, Nr. 8, S. 18.)

Zur Verordnung, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf,  
 vom 9. März 1906 (L. G. Nr. 119 A. Anz. Nr. 9/1906).

In dem Gebührentarif sind

unter a) die Worte „25 Heller für jede selbständige Packung von Schießbedarf“,  
 unter b) Ziffer 2 die Worte „jede selbständige Packung von“

zu streichen.

Diese Bestimmungen treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daresßalam, den 29. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Rethner.

**Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Änderung der Verordnung  
 vom 9. März 1906, betr. die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf.**

Bom 29. Januar 1913.

(Amtl. Anz. für DOA. 1913, Nr. 8, S. 18f.)

In Ausführung des § 4 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Kol. Bl. 1903, Beilage  
 zu Nr. 22) wird hiermit verordnet, was folgt:

Der § 5 der Verordnung, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schieß-  
 bedarf, vom 9. März 1906 (Kol. Bl. S. 264) erhält folgende neue Fassung:

„In dem öffentlichen Lagerraum (§ 3) wird jede Feuerwaffe und jeder selbständige Erfapteil  
 einer solchen amtlich gestempelt, und mit einer laufenden Nummer versehen und in ein Verzeichnis  
 eingetragen. Schießbedarf wird ebenfalls in das Verzeichnis eingetragen. Für die Stempelung  
 sowie für die Aufbewahrung werden Gebühren nach einem von dem Gouvernement festgesetzten, in  
 dem Lagerraum ausgehängten Tarif erhoben.“

Über die Stempelung und Niederlegung wird eine den Namen des Niederlegenden und die  
 Nummer des Verzeichnisses enthaltende Bescheinigung erteilt.“

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daresßalam, den 29. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Rethner.